

## Vortrag an den Ministerrat

### **Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Indien über eine umfassende Partnerschaft für Migration und Mobilität; Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 21. Dezember 2022 (sh. Pkt. 14 des Beschl. Prot. Nr. 41) wurde das vorliegende Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Indien über eine umfassende Partnerschaft für Migration und Mobilität (im Folgenden: Abkommen) verhandelt.

Die stark ansteigenden Asylanträge indischer Staatsangehöriger im Jahr 2022 und die geringe Asylanerkennungsquote erforderten rasches Handeln. In den letzten Monaten wurde ein starker Fokus auf die diplomatischen Beziehungen mit Indien gesetzt und ein umfassendes Migrations- und Mobilitätsabkommen mit Indien ausgearbeitet, um auch den Herausforderungen irregulärer Migration gemeinsam begegnen zu können. Die ersten Resultate der Bemühungen, wie beispielsweise die Abschaffung der Visafreiheit in Serbien für indische Staatsangehörige mit 1.1.2023, konnten bereits erzielt werden.

Das nun vorliegende Abkommen regelt die Zusammenarbeit in den Bereichen des Informationsaustausches über Möglichkeiten der legalen Migration von Fachkräften, Studierenden und Forscherinnen und Forschern, sowie deren Familienangehörigen und von Schülerinnen und Schülern, der Förderung der bestehenden Initiative „Red-White-Red Carpet“ über die Visaerleichterungen für bona fide Geschäftsreisende und in Angelegenheiten der Rückkehr und Rückübernahme. Weiters wird ein Working Holiday-Programm in Aussicht gestellt. Die entsprechende Joint Declaration wurde bereits am 2. Jänner 2023 unterzeichnet. Neue Zugangswege oder ein erleichterter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt abseits der geltenden Rechtslage werden nicht geschaffen,

d.h. das Abkommen hat keinen gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt. Das Abkommen enthält zudem Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der irregulären Migration. Konkret wird die gemeinsame Bekämpfung von Dokumentenfälschung sowie des Menschenhandels geregelt. Im Bereich der Bekämpfung der Schlepperkriminalität soll es ebenso einen verstärkten Austausch geben.

Der Abschnitt betreffend Rückkehr und Rückübernahme enthält Bestimmungen über die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger, Fristen bei der Rückkehrvorbereitung, die anzuwendenden Spezifika bei Identifizierungen sowie Feststellung der Nationalität, die Modalitäten der Rückübernahme, sowie die mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten.

Zudem enthält das Abkommen Bestimmungen zu Konsultationen zwischen den Behörden und der dabei zu benutzenden Sprache, zur Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe sowie die erforderlichen Schlussbestimmungen.

Das Abkommen schafft selbst keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an die jeweils andere Vertragspartei. Eine entsprechende Protokollerklärung wird abgegeben. Diese liegt bei.

Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 17 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem die Vertragsparteien einander durch Austausch diplomatischer Noten mitgeteilt haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Der maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag, an dem die letzte Mitteilung eingeht.

Die Durchführung des Abkommens wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben. Sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus dem veranschlagten Budget des jeweils zuständigen Ressorts bedeckt.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen im Sinne von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf Grundlage des § 19 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisepapieren (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I. Nr. 100/2005.

Anbei lege ich den Text des Abkommens in seiner authentischen deutschen, englischen und Hindi Sprachfassung vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft und dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Indien über eine umfassende Partnerschaft für Migration und Mobilität genehmigen,
2. mich, oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie den Bundesminister für Inneres zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und
3. nach erfolgter Unterzeichnung mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 17 des Abkommens ermächtigen.

21. Februar 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister